

.....
Name des Waldbesitzers

.....
Ort, Datum

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen Ordnungsamt
Markt 1
01844 Neustadt in Sachsen

E-Mail: ordnungsamt@neustadt-sachsen.de
Ansprechpartner: Tel. 03596 569230, Fax 03596 569280

Mitteilung über das Verbrennen von Reisig

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Waldbesitzer beabsichtige ich, am auf dem Flurstück der Gemarkung
..... Reisig zu verbrennen.

.....
Waldbesitzer

Die Gemeinde entscheidet in Eigenverantwortung über die Weitergabe dieser Mitteilung an die zuständigen Mitarbeiter bzw. die FFW oder auch Nachbargemeinden. Gemäß § 15 des Sächsischen Waldgesetzes ist es dem Waldbesitzer gestattet auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 gleichen Gesetzes (Pflegerische Bewirtschaftung des Waldes) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).

Eine Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht gesetzlich nicht. Eine Information der Gemeinde mindestens 2 Tage vor der geplanten Maßnahme wird empfohlen. Die Information der Rettungsleitstelle und der Forstbehörde ist nicht notwendig. Der Waldbesitzer soll sich vor Durchführung der Maßnahme über die aktuelle Waldbrandgefahr informieren.

Auf die Allgemeinverfügung „Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum - Zulassung des Verbrennens“ (Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 31. Mai 2023, Gz. C43-8630/27/10) wird hiermit hingewiesen.